

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die Bereitstellung des „I.B.E. PRIMECARD“ Kartenprogramms durch die I.B.E. Institut für betriebliches Entgelt-management GmbH und die Ausgabe der I.B.E. PRIMECARD durch die UAB "PAYRNET"

Vertragsschluss: Die in Katalogen, Anzeigen und Internetseiten enthaltenen Angaben sind freibleibend und unverbindlich und stellen kein Angebot von I.B.E. dar. Der Vertragsschluss erfolgt zwischen I.B.E. und dem Kunden. Der Kunde gibt durch Übersendung des Vertrages ein verbindliches Angebot ab. Die Annahme des Angebots durch I.B.E. im eigenen Namen erfolgt erst nach vollständiger Prüfung der Kartenbestellung sowie Versand einer Rechnung an den Kunden und steht zudem unter der Bedingung, dass I.B.E. die vollständige Zahlung der Bestellgebühren laut Rechnung erhalten hat. Die I.B.E. ermöglicht es Kunden, Dritten (nachfolgend „Kartenhalter“) I.B.E. Primecards zur Nutzung zu überlassen. I.B.E. ist der Vermittler, PL Gutscheinsysteme GmbH, Ainmillerstraße 11, 80801 München, Deutschland, als E-Geld-Agent von PAYRNET der Distributor der I.B.E. Primecards. UAB "PAYRNET", mit eingetragenem Firmensitz in Giruliu g. 20, 12123 Vilnius, Litauen, (nachfolgend „PAYRNET“ oder „Emittent“) ist Ausgeber der I.B.E. Primecards und des den I.B.E. Primecards zugeordneten E- Gelds. PAYRNET ist ein E-Geld-Institut und registriert bei der Bank von Litauen unter der Lizenznummer 72.

Abschnitt I

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Abschnitt regelt die Vertragsbeziehung zwischen I.B.E. und dem Kunden hinsichtlich der Bereitstellung des I.B.E. Kartenprogramms und der damit verbundenen Leistungen. I.B.E. und der Kundewerden jeweils als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

(2) I.B.E. sorgt dafür, dass der Kunde mit PAYRNET und PL Gutscheinsysteme GmbH einen Vertrag über die Ausgabe von Sachbezugskarten abschließen kann, welche über den E-Geld Agenten PL Gutscheinsysteme GmbH vertrieben werden. Die so vermittelten Karten werden von I.B.E. als Primecards bezeichnet.

(3) Der Kunde sichert zu, dass er als Unternehmer i.S.d. § 14 BGB in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. I.B.E. schließt keine Verträge mit Verbrauchern.

§ 2 Leistungen von I.B.E.

(1) Bereitstellung eines Guthabenportals: I.B.E. stellt auf der Website <https://www.primecard.de/my>

ein Online-Guthabenportal zur Nutzung durch die Kartenhalter nach Maßgabe dieses Abschnitts I der AGB zur Verfügung. Nach freiem Ermessen kann I.B.E. den Zugang zum Guthabenportal auch über mobile Anwendungen (z.B. Android- oder iPhone-Apps) zulassen. Der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf den Zugang zum Guthabenportal über mobile Anwendungen.

(2) Weitergehende Pflichten: Die Pflichten von I.B.E. sind in diesem Abschnitt I der AGB geregelt. Es bestehen keine darüber hinausgehenden Leistungspflichten seitens I.B.E.. Die Leistungen von I.B.E. erstrecken sich insbesondere nicht auf die Einsatzfähigkeit der Karten in technischen Geräten, wie etwa Zahlungsterminals.

§ 3 Nutzung des Guthabenportals

(1) Funktionalitäten: Im Guthabenportal können die Kartenhalter ihre Transaktionshistorie und das jeweils tagesaktuelle Kartenguthaben (einschließlich verfügbarer und geblockter Beträge) einsehen, soweit die zugrundeliegenden Transaktionen zuvor vom Mastercard-Netzwerk an I.B.E.

übertragen wurden.

(2) Verbot der zweckwidrigen Nutzung: Die zulässige Nutzung des Guthabenportals ist beschränkt auf die vorgenannten Zwecke. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass seine Kartenhalter nicht zweckwidrig, sondern nur nach Maßgabe dieses § 4 auf das Guthabenportal zugreifen.

(3) Keine weitergehenden Funktionalitäten: I.B.E. ist nicht verpflichtet, im Guthabenportal darüberhinausgehende Funktionalitäten zur Verfügung zu stellen. Das Guthabenportal dient insbesondere nicht der Ausführung von Zahlungsvorgängen.

(4) Nutzungsrecht:

(a) Der Kunde erhält am Guthabenportal das einfache, nicht unterlizenzierbare und (mit Ausnahme an die Kartenhalter) nicht übertragbare, auf die Laufzeit dieses Vertrags beschränkte Nutzungsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

(b) Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf den Zugang der Kartenhalter zum Guthabenportal auf den Servern von I.B.E.

(c) Soweit dem Kunden vorstehend nicht ausdrücklich Nutzungsrechte eingeräumt werden, stehen ihm diese nicht zu. Der Kunde oder seine Kartenhalter sind insbesondere nicht berechtigt, das Guthabenportal, einschließlich des Quellcodes, über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder das Guthabenportal Dritten, außer den Kartenhaltern, zugänglich zu machen. Insbesondere ist es nicht gestattet, das

Guthabenportal zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen. Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung des Guthabenportals durch Unbefugte zu verhindern.

(5) Verfügbarkeit:

(a) I.B.E. schuldet während der Betriebszeit (Montag bis Freitag 7-20 Uhr) eine Verfügbarkeit des Guthabenportals am Übergabepunkt (Schnittstelle zum Internet des Servers, in dem das Guthabenportal gehostet wird) von 95 % im Monatsmittel. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die Möglichkeit der vertragsgemäßen Nutzung des Guthabenportals am Übergabepunkt. I.B.E. schuldet nur den webbasierten Zugang zum Guthabenportal, jedoch nicht den Zugang über mobile Anwendungen (z.B. Android- oder iPhone-Apps).

(b) Das Guthabenportal gilt auch als verfügbar bei Störungen an nicht von I.B.E. oder seinen Erfüllungsgehilfen bereit zu stellenden Teilen, der für die Ausführung des Guthabenportals erforderlichen technischen Infrastruktur oder des Internets sowie bei Störungen oder sonstigen Ereignissen, die nicht von I.B.E. oder einem seiner Erfüllungsgehilfen (mit-)verursacht sind und geplanten Nichtverfügbarkeiten nach Absatz (5) (c).

(c) I.B.E. ist berechtigt, zur Wartung, Pflege, Datensicherung und aufgrund sonstiger Arbeiten am Guthabenportal und/oder dem Server, eine geplante Nichtverfügbarkeit des Guthabenportals und/oder des Servers einzurichten. Eine solche geplante Nichtverfügbarkeit wird dem Kunden mit einer Frist von mindestens einer Woche angekündigt und sollte in der Regel zu nutzungsarmen Zeiten (Montag bis Freitag zwischen 20 und 6 Uhr sowie an Wochenenden und bundeseinheitlichen Feiertagen) erfolgen. Eine Vorankündigung durch I.B.E. ist bei dringend erforderlichen Arbeiten, z.B. zur Schließung von Sicherheitslücken oder zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, nicht erforderlich. Während der geplanten Nichtverfügbarkeit besteht kein Rechtsanspruch des Kunden zur Nutzung des Guthabenportals und/oder des Servers. Nutzt der Kunde das Guthabenportal und/oder den Server während der geplanten Nichtverfügbarkeit dennoch besteht für diesen kein Anspruch auf Mangelhaftung oder Schadensersatz im Falle einer Leistungsreduzierung oder -einstellung.

(6) Zugriff auf das Guthabenportal: Die Kartenhalter benötigen für den Zugriff auf das bereitgestellte Guthabenportal eine Internetverbindung sowie einen aktuellen Browser der Typen Chrome oder Firefox. Eine Unterstützung anderer Browser sichert der Anbieter nicht zu. Ferner wird entsprechende Hardware benötigt (z.B. internetfähiges Endgerät), welche in der Lage ist, die vorbenannten Browser zu betreiben. Der Kunde sichert zu, dass er auf das Guthabenportal nur auf Grundlage dieses Abschnitts I der AGB und über die von I.B.E. bereitgestellten Schnittstellen zugreift. Der

Version 3.3

Kunde wird zudem keine Sicherheitsmaßnahmen, die I.B.E. zum Schutz des Guthabenportals und Anwendungsdaten ergriffen hat, umgehen.

(7) Mängelanzeige: Ferner ist der Kunde verpflichtet, Mängel an Vertragsleistungen, insbesondere ihm bekannte Mängel des Guthabenportals, I.B.E. unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies eine Mitverursachung bzw. ein Mitverschulden dar.

(8) Änderungen am Guthabenportal durch den Kunden: Der Kunde oder seine Kartenhalter sind nicht berechtigt, Änderungen am Guthabenportal vorzunehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern I.B.E. sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außerstande ist.

(9) Sperrung durch I.B.E.: Bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen, behält sich I.B.E. das Recht vor, den Zugang des Kunden bzw. Kartenhalters vorübergehend oder dauerhaft zu sperren. Im Falle der vorübergehenden bzw. dauerhaften Sperrung sperrt I.B.E. die Zugangsberechtigung und benachrichtigt den Kunden hierüber. Weitergehende Ansprüche seitens I.B.E. bleiben unberührt.

(10) Änderungen am Guthabenportal durch I.B.E.: Sofern I.B.E. während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf das Guthabenportal vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte und Pflichten auch für diese.

§ 4 Vergütung und Zahlungsmodalitäten

(1) Kartenbestellung: Als Gegenleistung für die Organisation der Karten, die Karten selbst, sowie deren Versand verpflichtet sich der Kunde, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Sämtliche darin genannten Preise beruhen auf den Anforderungen zur Implementierung des Kartenprogramms, welche der Kunde I.B.E. bei der Kartenbestellung zur Verfügung stellt. Soweit diese Angaben verändert werden, behält sich I.B.E. eine angemessene Nachkalkulation vor. Die Zahlung der Karten erfolgt durch gesonderte Rechnungsstellung durch I.B.E. nach Beauftragung der Kartenproduktion. Die Vergütung ist mit Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.

(2) Kartenpreise für Neu-, Ersatz- und Folgekarten: Wenn I.B.E. vom Kunden aufgefordert wird, dem Kunden oder einem Kartenhalter eine neue Karte auszustellen (gleich aus welchem Grund), berechnet I.B.E. dem Kunden den vereinbarten Kartenpreis, ggf. zzgl. daraus resultierender Gebühren (z.B. Versandgebühren) und Umsatzsteuer. Sollte für eine Kartenbestellung keine anwendbare

Stand 10.11.2022

Preisvereinbarung vorliegen, gilt der aktuelle Vertrag.

(3) Ladeauftrag: Bevor eine Aufladung der Karten durchgeführt wird, muss der Kunde den vollständigen Ladebetrag für alle aufzuladenden Karten zuzüglich der von I.B.E. jeweils angegebenen Gebühren an I.B.E. gezahlt haben. Die Veranlassung der Aufladung erfolgt, nachdem die vollständige Zahlung bei I.B.E. eingegangen ist und vorbehaltlich einer zweifelsfreien Zuordnung der Zahlung zu einem Ladeauftrag. I.B.E. transferiert den Ladebetrag an PL Gutscheinsysteme GmbH, welche die Ladung der Karten veranlasst. In der Regel erfolgt die Aufladung innerhalb von vier Werktagen nach Zahlungseingang (Banklaufzeiten kommen hinzu).

(4) Rücktausch: Für den Rücktausch berechnet I.B.E. eine Servicegebühr laut Vertrag pro entladene Karte. I.B.E. ist berechtigt, die Servicegebühr vom Rücktauschbetrag in Abzug zu bringen. Der Kunde erhält einen Rechnungsbeleg, der die Servicegebühr, die Umsatzsteuer darauf sowie die Rücktauschbeträge enthält.

(5) Verwahrtgelte für Verwaltung abgelaufener Kartenguthaben: Der Kartenhalter hat innerhalb von 5 Monaten eine neue Karte zu beantragen, damit das Guthaben auf diese Karte umgeladen werden kann.

Erfolgt dies nicht erstellt I.B.E. für nicht mehr nutzbare, abgelaufene Karten ein Guthabekonto und verwahrt für den Kartenhalter das Guthaben auf diesem Konto. Für die Bereitstellung des Kontos wird eine Kontoeinrichtungsgebühr von einmalig 20 EUR vom Guthaben des Kartenhalters einbehalten. Für die Verwahrung von Einlagen auf dem Konto zahlt der Kartenhalter eine Vertragsstrafe in Höhe von z.Zt. 1 Prozent des Kartenguthabens, mind. 3,50 € pro Monat. Die Vertragsstrafe wird den betroffenen Guthabekonten belastet. Die Vertragsstrafe wird erstmals ab dem sechsten Kalendermonat erhoben, nachdem die Karte abgelaufen ist. Die Vertragsstrafe wird so lange erhoben, bis sich kein Kartenguthaben mehr auf den abgelaufenen Karten befindet, oder der Karteninhaber das Geld auf eine neu ausgestellte Karte laden lässt.

Es erfolgt keine Guthabenverzinsung. Evtl. anfallende Negativzinsen der verwaltenden Bank werden dem Kontoguthaben belastet.

Der Kartenhalter hat das Recht (i) des Transfer von Kartenguthaben auch nach Ablauf der Karte auf eine beantragte und erworbene Folgekarte zu buchen, (ii) zur Nutzung des Guthabenportals durch den Kartenhalter auch für abgelaufene Karten, insb. die Bereitstellung historischer Transaktionsübersichten auch nach Ablauf der Karten.

(6) Zahlungsmodalitäten: Sämtliche Zahlungen sind auf das von I.B.E. im Rahmen des Bestellprozess benannte Konto zu zahlen. Der Kunde kann zwischen einer Bezahlung per Einzelüberweisung und Zahlung per SEPA-Firmenlastschrift wählen. Im

Fall einer Bezahlung per Einzelüberweisung muss der Kunde seine Kundennummer sowie die jeweilige Bestell- bzw. Rechnungsnummer angeben, damit

I.B.E. seine Überweisung zweifelsfrei einer konkreten Kartenbestellung bzw. einem konkreten Ladeauftrag zuordnen kann. Der Kunde hat keinen Zinsanspruch auf die an I.B.E. gezahlten Beträge. Alle durch den Kunden im Rahmen dieses Vertrages zahlbaren Beträge verstehen sich, sofern nichts anderweitiges ausdrücklich vorgegeben ist, ohne Umsatzsteuer, die sofern rechtmäßig erhoben, zusätzlich vom Kunden zu zahlen ist.

(7) Rechnung per E-Mail: I.B.E. ist berechtigt, sämtliche Rechnungen ausschließlich in Textform an die ihm mitgeteilte E-Mail-Adresse des Kunden zu versenden.

(8) Aufrechnung: Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen von I.B.E. aufzurechnen, es sei denn die Gegenansprüche des Kunden sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

(9) Abweichende Regelungen: Der Kunde kann in Einzelfällen abweichende Abreden zur Zahlungsabwicklung mit I.B.E. treffen; diese erfordern eine Vereinbarung in Textform (z.B. per E-Mail).

§ 5 Verpflichtungen des Kunden

(1) Kontakt von I.B.E. mit den Kartenhaltern: I.B.E. ist befugt, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen AGB, zum Betrieb des Kartenprogramms und zur Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen und Vorschriften, jederzeit direkten Kontakt zu den Kartenhaltern aufzunehmen. Der Kunde, hat die hierfür notwendigen Einverständnisse bei den Kartenhaltern einzuholen.

(2) Untersuchungs- und Rügepflicht: Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm gelieferten Karten unverzüglich nach Zugang bei ihm mit den Lieferdokumenten abzugleichen und zu untersuchen. Etwaige Mängelrügen hat der Kunde unverzüglich, jedenfalls innerhalb einer Frist von fünf (5) Tagen, nach Zugang der Karten bei ihm gegenüber I.B.E. zu erheben. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt dies als Genehmigung der Karten durch den Kunden. Dem Kunden stehen wegen eines nicht bzw. nicht rechtzeitig gerügten Mangels keine Rechte (insbesondere keine Nacherfüllungs- oder Gewährleistungsrechte) gegenüber I.B.E. zu. Die zuvor genannten Rechtsfolgen der unterlassenen Mängelanzeige gelten nicht, soweit es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt mit den zuvor genannten Rechtsfolgen der unterlassenen Mängelanzeige. Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn der Mangel arglistig

von I.B.E. verschwiegen wurde.

(3) Prüfung der steuer-, abgabe- und arbeitsrechtlichen Vorgaben zum Kartenguthaben: Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Nutzung des Kartenprogramms im Einklang mit allen für ihn und die Kartenhalter jeweils einschlägigen steuer-, abgabe- und arbeitsrechtlichen Vorgaben erfolgt. Der Kunde prüft vor dem Einsatz der Karten und der Weitergabe der Karten an die Kartenhalter, wie das Kartenguthaben steuer-, abgabe- und arbeitsrechtlich zu behandeln ist und informiert alle Kartenhalter entsprechend. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die für den gewählten Einsatzzweck zu leistenden Steuern und Abgaben vollständig, rechtzeitig und korrekt an das zuständige Finanzamt abgeführt werden.

(4) Customer Due Diligence: Der Kunde befolgt die von I.B.E. festgelegten CDD-Anforderungen. Dazu gehört die Durchführung der CDD-Identifikationsprüfung beim Kunden und je nach Erfordernis auch bei den Kartenhaltern, die Speicherung der Aufzeichnungen dieser CDD-Prüfungen, auf Anfrage die Übermittlung dieser Aufzeichnungen an I.B.E., ggf. Schulung der Mitarbeiter im Hinblick auf die Einhaltung der Verfahren bezüglich der CDD-Anforderungen sowie die Meldung verdächtiger Aktivitäten im Einklang mit diesen Verfahren.

(5) Kooperationspflicht: Der Kunde wird auf die Interessen von I.B.E. Rücksicht nehmen. Er verpflichtet sich, I.B.E. alle zur Durchführung des Kartenprogramms erforderlichen Informationen unverzüglich mitzuteilen und I.B.E. nach Maßgabe dieses Abschnitts I der AGB bei der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben zu unterstützen. Insbesondere wird der Kunde auf Anfrage durch I.B.E. unverzüglich korrekte und umfassende Informationen zur CDD oder sonstigen Pflichtverletzungen mitteilen und sämtliche Mitteilungen erforderlichenfalls im zumutbaren Umfang belegen.

(6) Kartenlayout: Der Kunde muss I.B.E. für die Gestaltung des Karten-Layouts die Dateien, Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, die sich nach den Design-Vorgaben von I.B.E. ergeben. Das gewünschte Kartenlayout wird erst nach Überprüfung und Freigabe durch den Kunden in Auftrag und Produktion gegeben.

(7) Transaktionshistorie: I.B.E. wird den Kartenhaltern die Transaktionshistorie über eine Webseite, eine mobile App oder ähnliche Medien zur Verfügung stellen. Der Kunde stellt sicher, dass die Kartenhalter wissen, wie sie ihre Transaktionshistorie prüfen können, damit auffällige Transaktionen (wie z. B. Kartenmissbrauch) schnell festgestellt werden und der Kunde I.B.E.

unverzüglich darüber informieren kann.

§ 6 Urheber-, Marken-, und sonstige Immaterialgüterrechte

(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, ganz oder teilweise gesetzlich (z.B. durch das Urheber-, Marken-, Patent-, Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusterrecht) geschützte Logos, Grafiken, Websiteinhalte, Software, Texte, Datenbanken oder sonstige Inhalte, deren Rechteinhaber I.B.E. ist, zu verwenden, soweit dies dem Kunden nicht im Rahmen dieses Abschnitts I der AGB ausdrücklich gestattet ist oder zur vertragsgemäßen Nutzung der Karten erforderlich ist. Die Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) Stellt der Kunde zur Individualisierung der Karte oder sonstiger Waren z. B. Zeichnungen, Muster oder andere Vorlagen zur Verfügung, so trifft den Kunden die alleinige Prüfungspflicht, ob hierdurch Urheber-, Marken-, oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Führt die Verwendung der Vorlagen des Kunden zu einer Verletzung von Schutzrechten Dritter, so verpflichtet der Kunde sich, I.B.E. von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen sowie etwaige Anwaltskosten und sonstige Kosten für die Verteidigung gegen die außergerichtliche und gerichtliche Inanspruchnahme von I.B.E. durch Dritte zu erstatten.

§ 7 Datenschutz

(1) Rechtsgrundlagen: Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kartenhalter zur Erfüllung dieser AGB und der Nutzungsbedingungen für Kartenhalter auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. – soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten der Kartenhalter der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung dient – auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO erfolgt. Bei den danach im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages notwendigerweise zu verarbeitenden personenbezogenen Daten der Kartenhalter handelt es sich um personenbezogene Daten,

(a) die erforderlich sind, damit I.B.E. eine Karte für den Kunden organisieren kann

(b) die erforderlich sind, damit Karten direkt an die Kartenhalter gesendet werden können; und/oder

(c) die I.B.E. benötigt, um seinen Kundenservice auszuführen.

(2) Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit: Die Parteien gehen des Weiteren übereinstimmend davon aus, dass jede Partei im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Kartenhalter im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages jeweils eigenständiger Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist und somit gemäß den anwendbaren

Bestimmungen und insbesondere der DSGVO eigenständige gesetzliche Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der personenbezogenen Daten der Kartenhalter hat. In diesem Rahmen verpflichtet der Kunde sich, alle erforderlichen Nachweise zu erwirken und die erforderlichen Zustimmungen der Kartenhalter (insbesondere zu den Nutzungsbedingungen des Kartenhalters) einzuholen, um es I.B.E. zu ermöglichen, die personenbezogenen Daten der Kartenhalter für den Betrieb des Kartenprogramms zu verwenden, die anwendbaren Bestimmungen sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und diese AGB einzuhalten. Auf Anfrage von I.B.E. hin, hat der Kunde im zumutbaren Umfang Belege für diese Offenlegungen und Zustimmungen vorzulegen. Des Weiteren verpflichtet der Kunde sich, die Kartenhalter spätestens bei Erhebung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieses Vertrages über die Verarbeitung ihrer Daten rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß zu informieren; in diesem Zusammenhang verpflichtet der Kunde sich auch, den Kartenhaltern die von I.B.E. vorgegebenen Datenschutzhinweise zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kartenhalter im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Verfügung zu stellen. Zum Zwecke dieses § 8 tragen die Begriffe „Datenverarbeiter“, „personenbezogene Daten“ und „Verarbeitung“ die Bedeutung, die ihnen in den einschlägigen datenschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften zugewiesen wird.

(3) Verarbeitungszwecke: Der Kunde erkennt an, dass durch I.B.E. eine Verarbeitung der Kartenhalterdaten

(a) Zum Zwecke der Einhaltung anwendbarer Bestimmungen.

(b) Um Karten zu organisieren

(c) Um den Kundenservice auszuführen.

(d) I.B.E. verarbeitet die personenbezogenen Daten der Kartenhalter ausschließlich zu diesen Zwecken und nur in dem Umfang, wie dies zu den genannten Zwecken erforderlich ist.

(4) Information: Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich und vollumfänglich darüber zu informieren, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der Kartenhalter im Zusammenhang mit deren Verarbeitung zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages feststellen.

(5) Betroffenenrechte: Jede Partei verpflichtet sich, die jeweils andere Partei unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein Kartenhalter ihr gegenüber eines seiner Betroffenenrechte nach Art. 15 bis 21 DSGVO geltend macht. Jede Partei verpflichtet sich, die jeweils andere Partei bei der Erfüllung von deren gesetzlichen Pflichten im Hinblick auf die

Erfüllung von Betroffenenrechten gemäß Kapitel III der DSGVO zu unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(6) Maßnahmen zur Datensicherheit: Jede Partei beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung gemäß Art 32 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 DSGVO. Jede Partei wird alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten bzw. der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Standes der Technik, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene ergreifen. Die zu treffenden Maßnahmen umfassen insbesondere Maßnahmen, mit denen eine angemessene Pseudonymisierung und Verschlüsselung gewährleistet werden kann sowie Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Maßnahmen, die die Kontinuität der Verarbeitung nach Zwischenfällen gewährleisten. Um stets ein angemessenes Sicherheitsniveau der Verarbeitung gewährleisten zu können, wird jede Partei die implementierten Maßnahmen regelmäßig evaluieren und ggf. Anpassungen vornehmen.

§ 8 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

(1) Vertrauliche Informationen sind unabhängig von ihrer Form, neben den ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichneten Informationen, alle finanziellen, technischen, technologischen, wirtschaftlichen, strategischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsabläufe betreffenden Informationen einer Partei, die der jeweils anderen Partei im Rahmen der Durchführung des Kartenprogramms nach Maßgabe dieses Abschnitts I der AGB offenbart werden und an denen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.

(2) Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch eine der Parteien bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen berechtigter Personen öffentlich bekannt wurde.

(3) Im Zweifel sind Informationen, die gegenüber einer der Parteien offenbart werden – bis zur einvernehmlichen Klärung beider Parteien– als vertraulich zu behandeln.

(4) Jede Partei bleibt „Inhaber i.S.d. § 2 Nr. 2 GeschGehG der vertraulichen Informationen, die im Rahmen dieses Abschnitts I der AGB gegenüber der jeweils anderen Partei offenbart werden, und behält – vorbehaltlich anderweitiger Abreden – alle Rechte zur Nutzung und Verwertung dieser Informationen.

(5) Jede Partei wird die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei geheim halten und nur im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt I der

AGB spezifizierten Zwecken verwenden. Keine der Parteien ist berechtigt vertrauliche Informationen, einschließlich Informationen bezüglich der Kartenhalter zu anderen Zwecken zu verwenden, die nicht mit der Erfüllung dieses Vertrages und der Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen einhergehen.

(6) Jede Partei wird die vertraulichen Informationen Dritten, die nicht berechtigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen vor dem Zugriff durch Dritte treffen. Dazu gehören insbesondere geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen nach Art. 32 DSGVO. Um stets ein angemessenes Sicherheitsniveau der Verarbeitung gewährleisten zu können, werden die Parteien die implementierten Maßnahmen regelmäßig nach dem Stand der Technik evaluieren und ggf. Anpassungen vornehmen.

(7) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind die Parteien berechtigt, vertrauliche Informationen offenzulegen, wenn sie dazu gemäß einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder gemäß den anwendbaren Bestimmungen verpflichtet sind.

(8) Jede Partei hat es zu unterlassen, die ihr gegenüber im Rahmen dieser Vereinbarung offenbarten vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks dieser Vereinbarung in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (auch im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrags und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) I.B.E. ist berechtigt, die Vertragsbeziehung mit dem Kunden ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten zu kündigen. Der Kunde darf die Vertragsbeziehung mit I.B.E. unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat kündigen.

(3) Das Recht zur fristlosen Vertragskündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. I.B.E. ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn insbesondere:

(a) Eine wesentliche Vertragsverletzung seitens des Kunden vorliegt.

(b) Eine Befugnis, Genehmigung oder Lizenz zurückgezogen wird oder ein Gesetz oder eine Verordnung in Kraft tritt, wodurch dieser Vertrag nicht mehr auf die vorgesehene Weise ausgeführt werden kann.

(c) Der Kunde oder seine Vertreter Gegenstand einer behördlichen Ermittlung oder eines Verfahrens werden (einschließlich strafrechtlicher Ermittlungen oder gerichtlicher Verfahren) und sich dies negativ auf die Reputation, den Firmenwert oder die wirtschaftlichen Interessen von I.B.E. auswirken könnte. Die außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ist grundsätzlich nur nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Abhilfe von nicht unter 14 Werktagen möglich. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt, insbesondere sind die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. I

(4) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Eine Kündigung dieses Vertrags erfolgt stets auch mit Wirkung für die Vereinbarung mit dem Emittenten (Abschnitt II der AGB).

(5) Nach Kündigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund:

(a) Ist der Kunde nicht mehr berechtigt, neue Karten zu bestellen oder bestehende Karten aufzuladen. Kartenbestände, die vom Kunden nach der Kündigung gehalten oder erhalten werden, sind unverzüglich an I.B.E. zurückzugeben oder nach den Weisungen von I.B.E. zu entsorgen. Bis zur Rückgabe an I.B.E. unterliegen die Karten, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung bestellt wurden, den Bestimmungen dieser AGB.

(b) Erstattet I.B.E. dem Kunden vorbehaltlich des Abzugs von Beträgen, die I.B.E. im Rahmen des Vertrages und der Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen geschuldet werden, innerhalb von zwanzig (20) Geschäftstagen nicht zugeordnete Aufladungen zurück.

(c) Bleibt der Kunde haftbar für die Zahlung aller Gebühren für Kartenprogramme an I.B.E., bis die letzte Karte abgewickelt wurde.

(6) Eine Kündigung dieses Vertrages hat keine Auswirkung auf eine vorhergehende Verletzung oder Haftung oder laufende Verpflichtungen.

§ 10 Haftung

(1) Die Parteien haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen

verursachten Schäden unbeschränkt.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

(3) Im Übrigen haftet eine Partei nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die für die Erreichung des Vertragsziels von besonderer Bedeutung sind, ebenso alle diejenigen Pflichten, die im Fall einer schuldhaften Verletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Abs. (1) und (2) bleiben unberührt.

(4) Außer in den Fällen von Absätzen (1) und (2) haftet I.B.E. dem Kunden gegenüber nicht für Schäden, die aus Folgendem entstehen:

(a) Ungewöhnliche oder unvorhergesehene Umstände außerhalb der Kontrolle von I.B.E., deren Konsequenzen I.B.E. trotz aller Bemühungen nicht hätte vermeiden können (z. B. bei einem Ereignis höherer Gewalt).

(b) Alle I.B.E. in Verbindung mit der Lieferung, der Rückgabe und einer etwaigen Neulieferung der Karten entstandenen Kosten, die auf einen Verstoß gegen die Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden aus § 6 (4) zurückzuführen sind.

(c) Wenn ein Händler eine Karte ablehnt oder nicht akzeptieren kann.

(d) Die Einhaltung anwendbarer rechtlicher oder aufsichtsbehördlicher Anforderungen, insbesondere steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorgaben; I.B.E. übernimmt insofern keine Haftung bezüglich einer Steuererstattung, Steuerzahlung, eines Steuernachlasses oder anderer aus oder in Verbindung mit der Nutzung des Kartenprogramms durch den Kunden entstehender Steuerzahlungen.

(e) Angelegenheiten, die an anderer Stelle dieses Vertrages ausdrücklich ausgeschlossen oder beschränkt sind.

(5) Vorbehaltlich der Absätze (1) und (2) ist die Gesamthaftung von I.B.E. dem Kunden gegenüber, die aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag entsteht, und zwar gleich, ob es sich um eine vertragliche Haftung, eine Delikthaftung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder eine anderweitige Haftung handelt, auf 100.000 EUR beschränkt.

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes gilt oder vertraglich vereinbart wurde, haftet I.B.E. im Falle eines Kartenverlustes gegenüber dem Kartennutzer und/oder dem Kunden nicht für einen etwaigen Verlust des Kartenguthabens.

(7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt

unberührt.

§ 11 Änderungen

(1) Regelfall: I.B.E. ist berechtigt, Bestimmungen dieser AGB nach Maßgabe dieses Absatzes ohne Nennung von Gründen zu ändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt. Dies gilt insbesondere, sofern die Änderung zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung aufgrund von nach Vertragsschluss entstandener Regelungslücken erforderlich ist. I.B.E. wird den Kunden, außer in Fällen des Abs. (2), über geplante Änderungen dieser AGB mindestens zehn (10) Geschäftstage vorab in Textform (z.B. per E-Mail) informieren. Sollte der Kunde mit einer Änderung nicht einverstanden sein, kann der Kunde I.B.E. seinen Widerspruch gegen die Änderung innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Mitteilung der Änderung in Textform erklären. Wenn der Kunde einen Widerspruch nicht binnen dieser Frist erklärt, so gilt dies als Annahme der Änderung durch den Kunden. Wenn der Kunde einer Änderung widerspricht, so gilt dies als Kündigung dieses Vertrages durch den Kunden.

(2) Ausnahmefall: Sofern es zu unvorhersehbaren Änderungen der anwendbaren Bestimmungen, der behördlichen Praxis oder der Rechtsprechung kommt, die eine unverzügliche Anpassung des Kartenprogramms erfordern (insbesondere steuer- und arbeitsrechtliche Änderungen), ist I.B.E. ausnahmsweise berechtigt, die Bestimmungen dieser AGB auch innerhalb einer kürzeren Zeitspanne als in Abs. (1) angegeben, zu ändern, sofern diese Änderung die Interessen beider Parteien angemessen berücksichtigt. I.B.E. wird den Kunden in diesem Fall vorab unter Angabe einer den Umständen nach angemessener Frist zum Widerspruch und unter Nennung der Gründe für eine unverzügliche Anpassung des Kartenprogramms über die Änderungen informieren. Wenn der Kunde seinen Widerspruch nicht binnen dieser Frist erklärt, so gilt dies als Annahme der Änderung durch den Kunden. Wenn der Kunde einer Änderung widerspricht, so gilt dies als Kündigung dieses Vertrages durch den Kunden.

§ 12 Beschwerden

Im Fall von Beschwerden ist der Kunde gehalten, den Kundenservice von I.B.E. zu kontaktieren.

§ 13 Mitteilungen

(1) Alle Mitteilungen an den Kunden erfolgen in deutscher Sprache. Auf Anfrage erhält der Kunde jederzeit eine Kopie dieses Vertrages.

(2) Wenn der Kunde Anfragen hinsichtlich des Kartenprogramms hat, kann er telefonisch unter der Rufnummer + 49 89 1250 122 – 10 oder schriftlich unter verwaltung@institut-be.de Kontakt zum Kundenservice von I.B.E. aufnehmen. I.B.E. wird die Anfrage schnellstmöglich bearbeiten. I.B.E. wird mit dem Kunden auf verschiedenen Wegen kommunizieren, einschließlich per E-Mail, Post und Telefon, und zwar mittels der Kontaktangaben, die der Kunde im Vertrag angibt.

§ 14 Referenzbenennung

I.B.E. ist berechtigt, das Unternehmen als Referenzkunden zu benennen. Verpflichtungen jedweder Art resultieren daraus nicht.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Unwirksamkeit einzelner Klauseln: Sollten Teile dieses Abschnitts I der AGB unzulässig sein oder von einem Gericht oder einer Aufsichtsbehörde für unwirksam befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin gültig. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

(2) Nebenbestimmungen und abweichende Vereinbarungen:

(a) Mündliche Nebenabreden außerhalb des Vertrags bestehen nicht.

(b) Von diesem Abschnitt I der AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendungen, es sei denn, diese wurden von I.B.E. ausdrücklich schriftlich bestätigt.

(c) Dieser Vertrag begründet den Gesamtvertrag zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und setzt alle anderen Bestimmungen und Bedingungen sowie frühere oder Nebenvereinbarungen, Verhandlungen, Absichtserklärungen und Erklärungen außer Kraft. Ausgenommen vom vorstehenden Anwendungsvorrang sind etwaige abweichende individualvertragliche Vereinbarungen, welche die Parteien mindestens in Textform geschlossen haben. Diese gehen diesem Abschnitt I der AGB vor.

(d) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. EMail). Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses.

(e) Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der PL Gutscheinsysteme GmbH. Diese finden Sie unter https://givve.com/media/givve_card/04_dokumente/2207_28_PL_GmbH_AGB_V4.2.pdf

(3) Rechteaübung: Die verzögerte Durchsetzung oder unterlassene Durchsetzung von Bestimmungen dieses Abschnitts I der AGB durch eine Partei ist nicht als Verzicht auf andere Rechte dieser Partei auszulegen, die aus einer Verletzung oder einer nachträglichen Verletzung der Bestimmungen dieses Abschnitts I der AGB entstehen und die Rechte, Befugnisse oder Rechtsmittel, die einer Partei gemäß dieses Abschnitts I der AGB übertragen oder von dieser vorbehalten werden, schließen nicht die anderen Rechte, Befugnisse oder Rechtsmittel aus, die dieser Partei zur Verfügung stehen. Diese Rechte, Befugnisse oder Rechtsmittel gelten kumulativ.

(4) Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Dieser Vertrag und etwaige daraus oder in Verbindung mit dessen Vertragsgegenstand entstehende Streitigkeiten

und Ansprüche unterliegen deutschem Recht und werden entsprechend ausgelegt. Die Parteien unterwerfen sich unwiderruflich und zu allen Zwecken in Verbindung mit diesem Vertrag der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Verhältnis zwischen I.B.E. und dem Kunden ist München.